



Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 11/2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuh sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuh in der Gemeinde Muhr am See im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;

Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 15. Dezember 2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB „An der Bahnhofstraße“, Flur-Nr. 112, Gemarkung Neuenmuh sowie Flur-Nrn. 595 und 432 (Teilfläche), beide Gemarkung Altenmuh in der Gemeinde Muhr am See, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12.30 Uhr

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gunzenhausen, 17. Januar 2022

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE

Der Vorsitzende

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch
Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie
durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten